



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Egon Jüttner  
11011 Berlin

**Daniel Bahr**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070  
FAX +49 (0)30 18441-1074  
E-MAIL daniel.bahr@bmg.bund.de

Berlin, **3.** März 2011

**Schriftliche Frage im Februar 2011**  
**Arbeitsnummer 297**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

**Frage Nr. 297**

Wie beurteilt die Bundesregierung die von Apotheken und Apothekerverbänden festgestellte Entwicklung, wonach das im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) vom Pharmahandel seitens der Politik geforderte Einsparvolumen von 200 Millionen Euro nicht mehr erbracht wird, weil der Großhandel die noch vor der Einführung des Gesetzes den Apotheken gewährten Rabatte diesen nun nicht mehr gewährt und somit das von ihm erwartete Einsparvolumen auf die Apotheken abwälzt, die jetzt doppelt belastet werden und teilweise existenziell bedroht sind?

**Antwort:**

Apotheken und Großhandel als Beteiligte am Vertriebsweg für Arzneimittel sind verpflichtet, im Jahre 2011 einen Beitrag zur finanziellen Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung von 400 Millionen Euro zu leisten. Die Koalition hat nach Gesprächen mit den Beteiligten entschieden, dieses Einsparvolumen jeweils hälftig auf Großhandelsvergütung und Apothekenabschlag aufzuteilen. Es wird erwartet, dass die Beteiligten ihren Einsparbeitrag jeweils selbst erbringen. Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, wie hoch der Rabatt ist, den der Großhandel im Einzelnen den Apotheken gewährt. Aufgrund dessen kann auch die in der Frage unterstellte Annahme weder bestätigt noch verneint werden.

Großhandelsrabatte sind ein Wettbewerbsinstrument des Großhandels um Apotheken-Kunden. Apotheken bestimmen ihre Verhandlungsposition gegenüber dem Großhandel durch ihr Bestellverhalten und die Bündelung von Bestellungen bei Großhändlern.

Nach Meldungen der Fachpresse werden derzeit Verhandlungen über Lieferbedingungen zwischen Großhandel und Apotheken geführt. Jede Apotheke vereinbart ihre Lieferbedingungen individuell. Der Inhalt der Verträge ist vertraulich; die Abschlüsse dürften sehr unterschiedlich sein, sodass der Inhalt der Vereinbarungen nicht nachvollzogen werden kann.

Die in der Arzneimittelpreisverordnung bestimmten Apothekenzuschläge sind in Verbindung mit dem Apothekenabschlag für die gesetzliche Krankenversicherung so ausgestaltet, dass die Apotheken eine aufwands- und leistungsgerechte Vergütung erhalten.

Der Apothekenabschlag für die gesetzliche Krankenversicherung (§ 130 SGB V) ist zum 1. Januar 2011 um 30 Cent je Packung auf 2,05 Euro angehoben worden. Dieser Abschlag gilt packungsbezogen, sodass kleine Apotheken mit geringerem Absatz entsprechend geringer belastet werden als große Apotheken. Ab dem Jahr 2013 kann der Apothekenabschlag auf der Grundlage präzisierter Daten von den Vertragspartnern auf Bundesebene wieder vertraglich fortgeschrieben werden. Unverändert bleibt der Apothekenzuschlag von 8,10 Euro je Packung für rezeptpflichtige Arzneimittel nach § 3 Arzneimittelpreisverordnung.

Der neue Apothekenabschlag von 2,05 Euro ist niedriger als der Betrag von 2,30 Euro je Packung, den die Apotheken bis Ende 2009 tatsächlich gezahlt haben und den der Spitzenverband Bund der Krankenkassen für das Jahr 2011 erneut gefordert hatte. Die Zahl der Apotheken war Ende 2009 fast genauso hoch wie vor der Anhebung des Apothekenabschlags von 2,00 Euro auf 2,30 Euro im Jahre 2007.

Ebenfalls zum 1. Januar 2011 ist die Vergütung für den Großhandel angepasst und auf das Maß zurückgeführt worden, das der Großhandel zur Vergütung seiner Leistungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung benötigt. Der Großhandelszuschlag für rezeptpflichtige Arzneimittel wird umgestellt von einem bisher prozentualen Zuschlag, dessen Prozentsatz mit steigendem Preis sinkt (durchschnittlicher Zuschlag im Jahre 2009: 6,0 %), auf einen preisunabhängigen Festzuschlag von 70 Cent plus 3,15% auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (o. MWSt), höchstens jedoch 37,80 Euro. Die Neuregelung gilt erst ab dem 1. Januar 2012. Als Übergangsregelung für das Jahr 2011 gewährt der Großhandel einen Abschlag von 0,85 % auf seinen Verkaufspreis und damit auf den Apothekeneinkaufspreis.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird die Auswirkung der Neuregelung auf die Arzneimittelversorgung in den Apotheken weiter beobachten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. R. W.' or similar, written in a cursive style.